

WIRTSCHAFT

Unlautere Geschäftspraktiken: Was darf man?

UWG: Spielregeln bzw. wettbewerbsrechtliche Vorschriften, innerhalb derer sich der Wettbewerb abzuspielen hat. Kreative Werbemaßnahmen sollen dadurch nicht verhindert werden – Regeln sind jedoch einzuhalten.

Das Lauterkeitsrecht beschäftigt sich mit der Frage, welche Verhaltensweisen im Wettbewerb zulässig und welche unlauter sind. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll unlautere Geschäftspraktiken unterbinden und den fairen Wettbewerb fördern. Unter unlauteren Geschäftspraktiken sind insbesondere irreführende und aggressive Geschäftspraktiken zu verstehen. Das UWG enthält darüber hinaus einen Anhang, worin eine nicht abschließende Reihe verbotener Tatbestände aufgezählt ist (sogenannte „schwarze Liste“), wie z.B.:

- Nachahmung
- Verleitung zum Vertragsbruch
- Abwerbung
- Verwertung fremder Leistungen
- Erlagscheinwerbung
- Rufschädigung

Zu beachten ist, dass das Lauterkeitsrecht entscheidend durch die umfangreiche Rechtsprechung im jeweiligen Einzelfall geprägt ist, sodass ein Sachverhalt selten alleine durch den Blick in den Gesetzestext abschließend gelöst werden kann. Im Folgenden werden irreführende und aggressive Geschäftspraktiken kurz überblicksartig dargestellt.

Irreführende und aggressive Geschäftspraktiken

Irreführend ist eine Geschäftspraktik dann, wenn Marktteilnehmer dadurch veranlasst werden können, eine andere geschäftliche Entscheidung zu treffen, als sie bei Kenntnis der wahren Sachlage treffen würden. Das UWG will vermeiden, dass Verbraucher manipuliert und in ihrer Entscheidung beeinflusst werden. Stattdessen sollen informierte geschäftliche Entscheidungen ermöglicht werden. Auf diese Weise sollen gleichzeitig auch Mitbewerber (idR Unternehmen) sowie der freie, unverfälschte Wettbewerb geschützt werden.

Ein Beispiel für eine irreführende Geschäftspraktik ist die Irreführung über den Preis durch Preisgegenüberstellungen, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen: Wenn z.B. in einem Geschäft ein Produkt mit einer Preisherabsetzung um 70% beworben wird, der durchgestrichene „Statt-Preis“ dort aber nie verlangt worden ist, so liegt eine Irreführung über die Günstigkeit des Angebots vor.

Irreführende Preisangaben auf einem Flugblatt können auch nicht z.B. durch klein gedruckte Ausnahmegestimmungen auf der Rückseite wieder „rückgängig gemacht“ werden, auch wenn dies bei besonderer Aufmerksamkeit vielleicht



MAG. MONIKA STURM,
Junior Partner,
MÜLLER PARTNER
RECHTSANWÄLTE
www.mplaw.at

auffallen hätte können. Irreführend ist z.B. auch die Bewerbung von Eiern als Freilandeier, wenn es sich tatsächlich um Bodenhaltungseier handelt oder die Bewerbung als Naturfaser, wenn ein Kleidungsstück tatsächlich aus Kunstfaser besteht.

Eine Geschäftspraktik ist aggressiv, wenn durch sie die geschäftliche Entscheidung von Marktteilnehmern hinsichtlich des beworbenen Produkts wesentlich beeinträchtigt wird; d.h. wenn das werbende Unternehmen unzulässigen Druck durch Belästigung, Nötigung oder durch unzulässige Beeinflussung ausübt.

Eine aggressive Geschäftspraktik liegt z.B. dann vor, wenn den Konsumenten keine ausreichende Gelegenheit gegeben wird, um ein Angebot in Ruhe nach sachlichen Kriterien zu prüfen, sondern diese mit psychischem Zwang zum Geschäftsabschluss verleitet oder genötigt wird.

Dies kann z.B. bei Telefonterror durch sog. „Telefonkeiler“ der Fall sein.

Folgen

Werden im geschäftlichen Verkehr unlautere Geschäftspraktiken angewendet, ist mit gerichtlicher Klage (verschuldensunabhängige Unterlassungsklage, Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung) eines Konkurrenten oder eines Wettbewerbsschutzverbandes (z.B. Verein für Konsumenteninformation oder Arbeiterkammer) zu rechnen. Der Anspruch auf Unterlassung kann mittels einstweiliger Verfügung durchgesetzt werden. Das UWG sieht auch gerichtliche Straftatbestände vor. Daher sollten geplante Werbemaßnahmen, Gewinnspiele, Sonderangebote etc. vorher stets einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

„Eine Geschäftspraktika ist aggressiv, wenn das werbende Unternehmen unzulässigen Druck ausübt.“